

Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der PVA TEPLA AG und der Geschäftsführung der DESCONPRO engineering GmbH betreffend den Beherrschungsvertrag zwischen der PVA TEPLA AG und der DESCONPRO engineering GmbH

1. Allgemeines

Die PVA TePla AG mit Sitz in Wettengel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 6545, ("PVA TePla") hat mit der desconpro engineering GmbH mit Sitz in Hüttlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 501496, ("DESCONPRO") am [7.] Mai 2025 einen Beherrschungsvertrag ("**Beherrschungsvertrag**") abgeschlossen.

Die Gesellschafterversammlung der DESCONPRO hat dem Beherrschungsvertrag am 8. Mai 2025 zugestimmt.

Gemäß § 293a AktG erstattet der Vorstand der PVA TePla gemeinsam mit der Geschäftsführung der DESCONPRO zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter beider Gesellschaften den folgenden Bericht zum Beherrschungsvertrag:

2. Beteiligte Unternehmen

2.1 PVA TePla

PVA TePla ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und Mutter einer weltweit agierenden Gruppe von Hochtechnologieunternehmen, die im Bereich Anlagenentwicklung für Vakuum, Hochtemperatur- und Plasmaprozesse sowie Qualitätsinspektionen tätig sind.

Das derzeitige Grundkapital der PVA TePla ist seit 2008 unverändert und beträgt EUR 21.749.988. Im Geschäftsjahr 2024 erwirtschaftete die Unternehmensgruppe einen Umsatz von rund EUR 270,1 Mio. und ein EBITDA von rund EUR 47,8 Mio.

2.2 DESCONPRO

DESCONPRO ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der PVA TePla. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist der Vertrieb, die Beratung und Ingenieurdienstleistungen in den Bereichen Maschinenbau und Elektrotechnik; die Fertigung von Automationssystemen in den Bereichen Maschinen- und Anlagenbau, Fertigungsleittechnik und Datenerfassungssysteme. Die DESCONPRO wurde am 28. Februar 2003 mit einem Stammkapital von EUR 25.000 gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 501496 am 9. April 2003). Das Stammkapital ist seit Gründung der DESCONPRO unverändert.

Zwischen der PVA TePla und der DESCONPRO wird zeitgleich ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Die DESCONPRO wird künftig in den Konzernabschluss der PVA TePla einbezogen.

3. **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrages**

Mit dem Beherrschungsvertrag wird der engen wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindung Rechnung getragen, die zwischen den DESCONPRO und der PVA TePla besteht. Die Leistungen der DESCONPRO als rechtlich selbstständiger Tochtergesellschaft sollen dem übrigen Konzern flexibel zur Verfügung stehen. Die PVA TePla verspricht sich von der Möglichkeit einer direkten Einflussnahme auf die Geschäftsleitung der DESCONPRO eine über die reine Gewinnabführung hinausgehende gewinnbringende Einbindung der DESCONPRO in den Konzern. Zudem wurde auf Ebene der AG eine Führungsebene für die Produktgruppen Material Solutions und Metrology, zu der auch DESCONPRO gehört, geschaffen, die von dieser Möglichkeit profitiert.

Der Abschluss des Beherrschungsvertrages ist für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der PVA und DESCONPRO ohne Bedeutung, sie wird hierdurch nicht begründet. Mangels finanzieller Eingliederung kann eine ertragsteuerliche Organschaft erst ab dem Geschäftsjahr 2026 begründet werden und setzt überdies den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages voraus.

Der wirksame Abschluss des Beherrschungsvertrages und dessen Eintragung in das Handelsregister führen zu einer organisatorischen Eingliederung im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft (hier: ab 1.1.2026). Sofern zusätzlich die sog.

finanzielle und wirtschaftliche Eingliederung der DESCONPRO in das Unternehmen der PVA TePla vorliegt, ist die umsatzsteuerliche Organschaft begründet. Die Umsätze innerhalb des umsatzsteuerlichen Organkreises sind sodann nicht steuerbar (sog. Innenumsätze); Umsatzsteuervoranmeldungen und -jahreserklärungen sind durch die PVA TePla (Organträgerin) abzugeben.

4. Erläuterung des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

4.1 § 1 Beteiligungsverhältnisse

§ 1 des Beherrschungsvertrags hält fest, dass die PVA TePla die alleinige Gesellschafterin der DESCONPRO ist und die DESCONPRO keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne des § 304 Abs. 1 AktG hat. Es wird außerdem klargestellt, dass der Beherrschungsvertrag gesondert zum Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden soll.

4.2 § 2 Leitung

§ 2 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags bestimmt, dass die DESCONPRO als abhängiges Unternehmen der Leitung der PVA TePla als herrschendes Unternehmen unterstellt ist und dass PVA TePla berechtigt ist, der Geschäftsführung der DESCONPRO Weisungen in entsprechender Geltung des § 308 AktG zu erteilen. Das Weisungsrecht ist konstitutives Merkmal eines Beherrschungsvertrags.

Nach § 2 Abs. 2 des Beherrschungsvertrags wird die DESCONPRO den Weisungen der PVA TePla folgen.

4.3 § 3 Dauer

Nach § 3 Abs. 1 soll der Beherrschungsvertrag mit seiner Eintragung im Handelsregister der DESCONPRO wirksam werden, frühestens jedoch zum 01. Januar 2026. Nach § 3 Abs. 2 wird der Beherrschungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. § 3 Abs. 3 Satz 1 des Beherrschungsvertrags regelt, dass das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt bleibt. Der dann folgende Satz 2 legt fest, dass die PVA TePla insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn sie ihre Beteiligung an der

DESCONPRO veräußert oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.

Bei Beendigung des Beherrschungsvertrags hat die PVA TePla den Gläubigern der PVA DESCONPRO entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten (§ 3 Abs. 4 des Beherrschungsvertrags).

4.4 § 4 Zustimmungen

§ 4 sieht vor, dass die Wirksamkeit des Vertrags unter dem Vorbehalt steht, dass ihm die Hauptversammlung der PVA TePla sowie die Gesellschafterversammlung der DESCONPRO zustimmen.

4.5 Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung, weitere Unterlagen

Die PVA TePla ist im Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungsvertrages direkt zu 100% an der DESCONPRO beteiligt. Deshalb muss der Beherrschungsvertrag weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen der PVA TePla für außenstehende Gesellschafter der DESCONPRO entsprechend §§ 304, 305 AktG vorsehen.

Eine Prüfung des Beherrschungsvertrags ist aus diesem Grund entsprechend § 293b Abs. 1 AktG ebenfalls nicht erforderlich.

Auf die (Konzern-) Jahresabschlüsse und (Konzern-) Lageberichte der PVA TePla für die letzten drei Geschäftsjahre, die ebenfalls unmittelbar nach Einberufung der Hauptversammlung der PAV TePla auf der Internetseite der PVA TePla unter [<https://www.pvatepla.com/investor-relations/hauptversammlung/>] zugänglich sein und ab Einberufung der Hauptversammlung der PVA TePla in den Geschäftsräumen der PVA TePla zur Einsicht ausliegen werden, wird ergänzend verwiesen.

Zusammenfassend sind der Vorstand der PVA TePla und die Geschäftsführung der DESCONPRO der Auffassung, dass der Beherrschungsvertrag für beide Parteien vorteilhaft ist.

Ort, Datum

PVA TePla:

Jalin Ketter
Vorstandsvorsitzende

Carl Markus Groß
Mitglied des Vorstands

DESCONPRO engineering GmbH

Alexander Eugen Sienz
Geschäftsführer